

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 70 (1976)

Artikel: Die liturgische Gesetzgebung der deutschen Reichskirche in der Zeit der sächsischen Kaiser 922-1023. Teil 1
Autor: Amiet, Andreas
Kapitel: II: Die ottonische Reform
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Salzburg wurde ein wichtiges Zentrum in der Verbreitung des ottonischen Pontificale Romano-Germanicum¹.

Gegen die heidnischen Lebensgewohnheiten einer kaum christiani-sierten Bevölkerung sind die Beschlüsse von bayrischen Synoden gerichtet, die vermutlich im 10. Jahrhundert stattgefunden haben, deren genaues Datum aber soweinig wie der Ort bekannt sind. Neben den allgemeinen Strafbestimmungen für die Mißachtung der gebotenen Sonn- und Feiertage sowie des Fleischverbotes in den gesetzlichen Fasten, das heißt den Quadragesima, Quatember und Vigilien, interessiert hier das Verbot, die Toten in heidnischen Begräbnishügeln statt in *atrio ecclesiae* zu bestatten².

II. DIE OTTONISCHE REFORM

1. Die Reichssynode von Ingelheim 948

Von den sechs aus der Zeit Ottos des Großen bekannten deutschen Reichssynoden³ interessiert im Rahmen der Liturgiegeschichte diejenige von Ingelheim im Jahre 948⁴. Einberufen zur Beilegung der französischen Wirren, besonders des Streites um die Besetzung des erzbischöflichen Sitzes von Reims, bildete die große Synode, an der 32 Erz-

1049 der Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane wieder auf allen größeren Synoden. Dieser auffällige Umstand dürfte weniger einen politischen Hintergrund haben, als in der geographisch abseitigen Lage der bayrischen Kirchenprovinz von den Synodeorten begründet sein (so BOYE, Synoden 147 ff.); vgl. unten S. 214 Anm. 6.

¹ ANDRIEU, ORR 1, 621 (Register); VOGEL, Pontifical 39 ff.

² Bayrische Synoden des 10. Jh (?), incerti loci (MG LL 3, 486 f.; HEFELE-LECLERCQ 4, 2, 786). MG LL 3, 487, cap. 3: ... *festivitates dominicas aliasque anni solemnitates observandas in parochiali ecclesia a sacerdote indictas quicunque aliquo opere temerare praesumpserit, vel quicquid tunc laborare preter id quod ad domesticum apparatus eiusdem diei indiget, vel qui legitima ieiunia, hoc est quadragesimam et quattuor tempora et vigilias esu carnium contaminaverit, aut quisquis idolothita quod «trebo» dicitur, vel obtulerit aut manducaverit, aut qui mortuos non in atrio ecclesiae, sed ad tumulos quod dicimus more gentilium «hougir» sepelierit, aut decimas dare noluerit, aut qui a sacerdote in ecclesia bannitus fuerit ad placitum episcopi sive archipresbyteri et venire contempserit: canonicis indutus sacerdos eum pro huiusmodi prevaricatione et negligentia ad penitudinem invitetur.*

– Zur Sonntagsheiligung oben S. 49 Anm. 2. – Zur Bedeutung der Bezeichnungen für das Götzenfleisch und die Grabhügel vgl. MERKELL, MG LL 3, 487 n. 5. 6.

³ Bonn 942, Ingelheim, 948, Frankfurt 951, Augsburg 952, Ingelheim 958 und 972: BOYE, Quellenkatalog 50–60.

⁴ Synode von Ingelheim, 7./8. Juni 948: MG Const. 1, 8–16; HEFELE-LECLERCQ

bischöfe und Bischöfe unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten und in Anwesenheit Ottos und Ludwigs von Frankreich teilnahmen, eine machtvolle Demonstration für die Vorrangstellung des deutschen Königs¹. Die Beschlüsse wurden formell *auctorante et confirmante legato apostolico* gefaßt². Schon bei Beginn der Sitzung gelobten ihnen die beiden Könige feierlich Zustimmung und Gehorsam. Ohne die Macht des deutschen Königs im Hintergrund wäre die Synode gar nicht denkbar gewesen. Die beiden Könige beteiligten sich kaum an den Verhandlungen. In den Hauptpunkten aber, der Klage Artolds gegen Hugo von Reims, entschied der Wille des deutschen Königs³. Daran ändert auch nichts die nachträgliche päpstliche Bestätigung der Verurteilung des erzbischöflichen Usurpators von Reims in der Synode von Rom 949⁴.

Die liturgischen und disziplinären Entscheidungen stehen in Ingelheim erst an zweiter und dritter Stelle. Aber auch sie genießen die Billigung durch die päpstliche und den Schutz der königlichen Autorität. Daß auch diese Angelegenheiten im *synodus generalis*⁵ zur Sprache kamen, unterstreicht die Bedeutung, die ihnen von den Konzilsvätern beigemessen wurde. Es handelt sich um die Erneuerung von Reformgesetzen, die zugunsten der Bischöfe und Priester gegen die Eigenkirchen gerichtet sind, das Ehorecht betreffen und die Synoden vor Eingriffen der weltlichen Gewalt schützen.

4, 2, 762–773, besonders 773; BOYE, Quellenkatalog 51 f.; BÖHMER-OTTENTHAL 81–83 no. 166a; BÖHMER-WILL 1, 14 no. 21; vgl. BÖHMER-ZIMMERMANN 84 no. 222 zur Synode von Rom 949 (Lit.!).

¹ KÖPKE-DÜMMLER, Otto d. Gr. 162–165; H. BÜTTNER, Ingelheim und die Synode von 948: Festschrift zur Jahrtausendfeier der Synode von Ingelheim (1948) 11–22; A. ERLER, Die Synode von Ingelheim und die Kirchengeschichte: ibid. 23–30; HOLTZMANN 135; H. FUHRMANN, Die Synode von Ingelheim 159–164; H. ZIMMERMANN, Otton. Studien 137; BARION, Synodalrecht 309 Anm. 4. Über die Anwesenheit sämtlicher deutscher Erzbischöfe: BOYE, Synoden 145.

² Marinus war der Legat des Papstes Agapet II. (946–955): MG Const. 1, 14 Zeile 5–17. 16 no. 7: *Marini legati apostolici epistola*. Vgl. HAUCK 3, 209 Anm. 3; BOYE, Synoden 245; BARION, Synodalrecht 367 Anm. 58. 386 Anm. 111.

³ BOYE, Synoden 245. In der Teilnehmerliste (MG Const. 1, 13) stehen die beiden Könige am Anfang, sogar vor dem päpstlichen Legaten.

⁴ Flodoardi ann. a. 949 (MG SS 3, 399); JAFFÉ-L. 1, 461 nach no. 3648; BOYE, Quellenkatalog 52; BOYE, Synoden 210; BÖHMER-ZIMMERMANN 84 no. 222 (Lit.).

⁵ So wird die Synode in den Akten (MG Const. 1, 13 Zeile 10) und bei Flodoardi Hist. Rem. eccl. 4, 35 (MG SS 13, 585) bezeichnet. Dazu BOYE, Synoden 180.

Oster- und Pfingstoktav, Fasttage

Auch die eigentlichen liturgischen Bestimmungen fußen auf älterer Gesetzgebung. Der 6. Kanon erneuert entgegen andern Tendenzen die Feier der ganzen Osterwoche. In der Pfingstwoche sollen jedoch bloß Montag, Dienstag und Mittwoch wie der Sonntag gefeiert werden¹.

Wenn der 7. Kanon vorschreibt, daß das Fasten anlässlich der *Litania maior* wie während der drei Bittage vor Christi Himmelfahrt zu feiern sei², dann erneuert er den Beschuß der Synode von Aachen 836³.

Oblation

Das Eigenkirchenrecht berührt die Liturgie vor allem in der Frage der kultischen Oblationen. Die Grundherren beanspruchten häufig einen Großteil der Einkünfte der Eigenkirche mit der Begründung, daß sie auch für den Unterhalt des Priesters und des Kirchengebäudes sorgten. Schon seit dem 6. Jahrhundert wird der kirchliche Widerstand in den Synodalbeschlüssen faßbar. Besonders kämpfte die Kirche um die Altaroblation im engen Sinne, das heißt um die vor allem in der Messe in Naturalien oder Geld zum Altar gebrachten Gaben der Gläubigen⁴. Der 8. Kanon von Ingelheim setzt fest, daß die Oblationen, die auf den Altar übertragen werden, unter keinen Umständen in die Verfügungsgewalt von Laien gelangen sollten – gemäß dem Schriftwort, daß diejenigen, die dem Altar dienen, vom Altar ihren Teil haben sollen⁵.

Zu den alten allgemeinen Einwänden gegen die Entfremdung von kirchlichem Besitz in Laienhand mag auch die Frage nach der Intention der *offerentes* getreten sein, besonders im Falle des Meßstipendiums, wo der laikale Eigenkirchenherr nicht unbedingt Gewähr bot, daß er dafür sorgte, daß sein Priester die Messe im Sinne des Spenders der Oblation las⁶. Zudem war die *oblatio ad altare* als kultische Abgabe noch viel

¹ Cap. 6 (MG Const. 1, 15): *Ut pascalis ebdomada tota festive celebretur: et in Pentecosten II. III. et IIII. feria non minus quam dies dominica solemniter honoretur.* – Dazu oben S. 59 Anm. 2.

² Cap. 7 (ibid.): *In letania maiore ieunium sicut in rogationibus ante ascensionem Domini exerceatur.* – Vgl. oben S. 66 (Anm. 4).

³ Oben S. 66 Anm. 3.

⁴ JUNGMANN, MS 2, 20/21.

⁵ Cap. 8 (MG Const. 1, 15): *Ut oblationes fidelium, quae altari deferuntur, nil omnino ad laicalem pertinent potestatem, dicente scriptura: Qui altari deserviunt, de altari participentur (1 Kor. 9, 13).*

⁶ SCHREIBER, Gemeinschaften 325–327.

augenfälliger als irgendein Grundzehnten der Kirche als solcher übergeben, oder vielmehr ihrem himmlischen Herrn und seinen Heiligen, die in der Kirche wohnten.

Das Prinzip, das die Bischöfe von Ingelheim im Einvernehmen mit dem König ausgesprochen haben, wurde später auch von Päpsten der vorgregorianischen Reform wiederholt. Nikolaus II. stellte in seinen *Decreta* fest, daß zwar den Laien überhaupt keine Verfügungsgewalt über die Kirchen gebühre. Wo sie jenen aber nicht gänzlich entzogen werden kann, verbiete er doch unter allen Umständen die Nutzung der Meß- und Altaroblationen¹. Alexander II. verbot in einem Privileg für die Kanoniker von San Giovanni im Lateran, daß jegliche Altargeräte oder Paramente von nichtgeweihten Leuten auch nur berührt und irgendwelche Altaroblationen von diesen entfernt würden².

2. Erzbischof Friedrich (937–954) und die Provinzialsynode von Mainz 950/54(?)

Am Erlaß der Reformgesetze von Ingelheim dürfte nebst Ulrich von Augsburg³ auch der Erzbischof Friedrich von Mainz⁴ maßgebend beteiligt gewesen sein. Von den beiden Bischöfen sind asketische Neigungen, Reformtätigkeit in ihren Diözesen und Interesse an der Liturgie ausdrücklich bezeugt. Das zwiespältige politische Verhältnis Friedrichs zu Otto dem Großen wird – jedenfalls in späteren Jahren – weitgehend davon bestimmt gewesen sein, daß sich der Erzbischof von Mainz gerade aus kirchenpolitischen Motiven eine gewisse Unabhängigkeit vom König zu wahren suchte⁵. Aus demselben Grund wohl hatte er einen engern

¹ Nikolaus II., *Decreta* (1059) c. 11 (MANSI 19, 876; PL 143, 1360): *Scimus quidem laicis ecclesias omnino non competere. Sed ubi illi ex toto auferre non possunt, saltem oblationes missarum et altarium laicis omnino prohibemus.*

² Zitiert in einer Bulle Anastasius' IV. (MANSI 21, 779D/E; PL 188, 1019 no. 29): JAFFÉ-L. 1, 589 f. no. 4733; KEHR, It. Pont. 1, 25 no. *7: *Illud vero quod a memoria praedecessore nostro Alexandro statutum est, maxime observare praecipimus: videlicet ut vasa, seu vestes altaris, et cuncta sacri mysterii ornamenta non tangantur, vel proferantur, seu reponantur, aut etiam qualescumque oblationes desuper altari a non sacratis Deo ministris tollantur.* Über das Verbot, daß Laien (bes. Frauen) kultische Geräte berühren unten: S. 100 Anm. 6 u. S. 101 Anm. 1.

³ Oben S. 70 Anm. 4.

⁴ Zu Friedrich v. Mainz (937–954) Lit.: P. ACHT, LThK 4 (1960) 383 (Lit.); E. DÜMMLER, ADB 7 (1878) 549–552; KÖPKE-DÜMMLER, Otto d. Gr. 600 (Register); BÖHMER-WILL 1, XXXII f. 101 ff.; HOLTZMANN 550 (Register); P. HERDE, NDB 5 (1961) 516 f. (Lit.); HAUCK 3, 34–39.

⁵ HERDE, NDB 5, 517. Vgl. HOLTZMANN 183.

Anschluß an Rom gesucht, der ihm von Papst Leo VII. mit der Ernennung zum apostolischen Vikar in Deutschland honoriert wurde¹. Weniger diesem Amt als mehr noch dem Ansehen der Metropole von Mainz und seiner eigenen Persönlichkeit hatte Friedrich – wie sein Nachfolger Wilhelm – die bedeutende Stellung zu verdanken, die er in der deutschen Kirche auch dann einnahm, als er wegen des Zerwürfnisses mit Otto dem Großen das Amt eines königlichen Erzkapellans zeitweilig verlor².

Friedrich präsidierte 952 die Reichssynode von Augsburg, die wichtige Beschlüsse zur Hebung der Sittlichkeit des Klerus und zur Reform der Klöster faßte³. Der Erzbischof von Mainz, welcher der Gorzer Bewegung nahestand, betätigte sich selbst als Klosterreformer⁴. Wenn es sich auch um ein in dieser Zeit häufig angewandtes Mittel handelt, so ist für Friedrichs asketischen Stil doch bezeichnend, daß er bei mehr als einer Gelegenheit seine Unschuld gegenüber dem König mit der Abendmahlsprobe demonstrierte⁵. Liturgisch-sakramentale Fragen behandelt unter anderem der Priester Gerhard in einem Brief an den Erzbischof, wo jener sich zur Frage äußert, ob man Juden zwangsweise taufen dürfe, sowie zur Deutung des Ordo der Ölweihe, zur Bedeutung der Firmung und zum Brauch, bei der Kirchweihe das Alphabet in einem schrägen Kreuz auf den Boden zu schreiben⁶.

Brief des Priesters Gerhard, Ölweihe

Bei diesem Schreiben könnte es sich um ein bestelltes Gutachten handeln⁷. Für die drei letztgenannten Gegenstände ist jedoch der un-

¹ HAUCK 3, 37; KÖPKE-DÜMMLER, Otto d. Gr. 66 Anm. 2. 240 Anm. 6.

² HAUCK 3, 210/11.

³ Reichssynode von Augsburg, 7. 8. 952: MG Const. 1, 18–20 no. 9; HEFELE-LECLERCQ 4, 2, 783–785; KÖPKE-DÜMMLER, Otto d. Gr. 205 ff.; HAUCK 3, 38. 69. 375. 385. 529 Anm. 1.

⁴ KÖPKE-DÜMMLER, Otto d. Gr. 98/99: «Allerdings gehören sowohl Friedrich von Mainz als Adalbero von Metz einer streng kirchlichen Richtung an, welche in den verfallenen und verwahrlosten Klöstern die Regel des heiligen Benedikt in ursprünglicher Strenge erneuern wollte, doch wüßten wir nicht, wodurch Otto ihnen nach dieser Seite hin Grund zur Unzufriedenheit gegeben haben sollte, da er vielmehr selbst bald die Klosterzucht nach Kräften förderte». – Vgl. DÜMMLER, ADB 7, 551 und HAUCK 3, 374/75. 1011 (Stiftung des Kanonikerstiftes St. Peter in Mainz durch Friedrich). – Friedrich und die Gorzer Bewegung: HALLINGER, Gorze-Kluny 1, 56 f. Anm. 15 und passim (vgl. Register).

⁵ DÜMMLER, ADB 7, 550/51.

⁶ JAFFÉ, Bibl. rer. Germ. 3 (1866) 338–344 no. 15.

⁷ DÜMMLER, ADB 7, 551. – Darüber, wie die Juden zu behandeln wären, befragte

mittelbare Anlaß zu ihrer Erörterung nicht auszumachen. Zur Ölweihe zitiert Gerhard ohne weitere Erklärung einen längeren Abschnitt aus Amalars *Liber officialis*, wo dieser den römischen Brauch allegorisch erläutert, daß das Chrisam vor der Weihe angehaucht wird, nach der Weihe die Ampulle sogleich bedeckt und anschließend von allen der Reihe nach begrüßt wird¹. Mit Abschnitten aus pseudo-isidorischen Briefen der Päpste Eusebius² und Melchiades³ unterstreicht Gerhard, daß die Firmung eine notwendige Ergänzung zur Taufe darstelle, einen noch höheren Rang als diese besitze und deshalb auch nur von Bischöfen zu spenden sei.

Kirchweihe (Aschenkreuz)

Nicht weniger geheimnisvoll als die Riten der Ölweihe erschien der Brauch, daß der Bischof bei der Kirchweihe mit seinem Stab in der Diagonale zu je zwei Ecken des Gebäudes am Boden das Alphabet schrieb. Das mit Asche auf den Kirchenboden gezeichnete Kreuz dürfte den Transversallinien entsprechen, mit denen die römischen Feldmesser ein Grundstück bezeichnet hatten, das sie ausmessen wollten⁴. Da die Schrägbalken (X) gleichzeitig den ersten griechischen Buchstaben des Christus-Namens bilden, konnte die Handlung der Ausscheidung des sakralen Grundstückes als sinnvolle Darstellung der Besitzergreifung im Namen des Herrn der Kirche in die Liturgie eingehen. Die mittelalterliche Allegorie erblickte darin gleichzeitig eine Analogie zur *consignatio* vor der Taufe, das heißt zum Kreuzzeichen, das nach dem ursprünglich

Friedrich auch Leo VII. Der Papst entschied dahin, daß er dem Erzbischof erlaubte, diejenigen, die sich nicht taufen lassen wollten, aus der Stadt zu werfen. Die zwangsweise Taufe der Juden hat er verboten (JAFFÉ, Bibl. rer. Germ. 3, 337/38 no. 14). – Dieselbe Frage hatte schon die Synode von Erfurt 932 beschäftigt: oben S. 53 (Anm. 1).

¹ *Dicit libellus Romani ordinis* (OR XXVII, 28 ff.: ANDRIEU 3, 353 f.) *de consecratione crismatis: Continuo duo acoliti ... cotidie eam salutamus* (Amalar. lib. off. 1, 12, 27–31: HANSSENS 2, 75–77).

² *De manus impositione ex aepistola* (3, 21) *Eusebii papae: Manus impositionis ... reputabitur* (HINSCHIUS 242).

³ *Item ex aepistola* (1, 6) *Melchiadis papae: «De his vero, super quibus recitastis vos informari ... mundi huius reservandos», item post pauca* (1, 7): *«De Spiritu Sancto accepimus ... et divina valeamus* (HINSCHIUS 245/46).

⁴ Dazu und zum folgenden: S. BENZ, LThK 6 (1961) 302 f. s. v. Kirchweihe (Lit.); P. de PUNIET, DACL 4, 1 (1920) 390; DUCHESNE, Origines 438 f. (beide nach M. DE ROSSI, der die Buchstaben als ursprüngliche römische Zahlenzeichen deutet); EISENHOFER 2, 459 f.; RIGHETTI 4, 515.

gallikanischen Ritus der Bischof auf die Stirn des Taufkandidaten zeichnete. Als «Taufe» der Kirche wurde dabei die Besprengung mit Weihwasser aufgefaßt, als «Firmung» die Salbung des Altars¹. Die möglicherweise aus dem keltischen Bereich stammende Übung, auf jenes Aschenkreuz das Alphabet zu schreiben, sollte offenbar die Besitzergreifung durch Christus verdeutlichen². Gerhard kommt dieser Vorstellung nahe, da er in der Handlung den Ausdruck dafür sieht, daß Christus, der das A und das Ω und der wahre Eckstein der Kirche ist, diese von den vier Seiten fest umfaßt und zusammenhält, wie von den vier Richtungen der Erde her, so wie es auch heißt: «Das ist das Haus des Herrn, fest erbaut und gut begründet auf einem festen Fels»³. Gerhard bietet damit im 10. Jahrhundert neben einigen Handschriften des Römisch-germanischen Pontifikales⁴ eines der ersten Zeugnisse dafür, daß im Kirchweiheritus zum lateinischen Alphabet auch das griechische hinzutritt. Zum Teil nur kommt später noch das hebräische dazu⁵. Darauf baut die künstlichere Allegorie des Durandus auf, daß das Aschenkreuz die im Glauben erfolgte und durch das Kreuz Christi bewirkte Vereinigung der Juden und der Heiden darstelle, wie sie in der Kirche zutage trete⁶. Die ursprünglicheren Bedeutung wohl näherkommende Auffassung trägt der Priester Gerhard ohne Berufung auf eine Autorität vor. Sie kann sehr gut von ihm selbst stammen.

Vielleicht hat Gerhard den Brief im Hinblick auf eine bevorstehende Synode geschrieben, von der sonst nichts bekannt ist. Jedenfalls darf der Brief als indirektes Zeugnis für die Reformtätigkeit des erzbischöflichen Adressaten gelten, der sich auch mit diesen Einzelfragen befaßt hat.

¹ P. de PUNIET, DACL 4, 1, 389 weist darauf hin, daß schon Caesarius von Arles (App. opp. S. Augustini, sermo 229: PL 39, 2166 = MARTÈNE, Ant. eccl. rit. 2, c. 13 ad finem) die Analogien zwischen der Seele des Getauften und einer geweihten Kirche aufgezeigt und Ivo v. Chartres (Sermo de sacramentis dedicationis: PL 162, 527–535) die Analogie zwischen Taufe und Kirchweihe noch weiter ausgeweitet haben.

² H. THURSTON, The Alphabet and the Consecration of Churches, in: The Month 115 (1910) 621–631.

³ *Haec est domus Domini firmiter aedificata, bene fundata est supra firmam petram.*

⁴ PRG 40, 25/26 (VOGEL 1, 135 f.).

⁵ BENZ, LThK 6, 304.

⁶ Durand. rat. div. off. 1, 6 n. 21 (fol. viii ra), der allerdings ausdrücklich auf das hebräische Alphabet verzichtet: *quia Iudei recesserunt a fide.*

Provinzialsynode von Mainz

Aus den letzten Jahren seiner Regierungszeit, zwischen 950 und 954, ist eine Synode bekannt, die Erzbischof Friedrich zusammen mit den Bischöfen Anno von Worms (950–978) und Uodo von Straßburg (950–965) in Mainz veranstaltet hat¹. Ihre Beschlüsse sind nur in einer einzigen Handschrift und auch dort unvollständig überliefert². Im bekannten Text ist ausdrücklich vermerkt, daß die aufgeführten Beschlüsse nebst andern erlassen wurden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die unbekannten Traktanden Fragen solcher Art berührten, wie sie der Brief des Priesters Gerhard aufwirft. Es ist auch nicht ersichtlich, warum nur die drei genannten Bischöfe an der Synode teilnahmen, die in der Form als Provinzialsynode zu bezeichnen ist³. Der Beschuß über das Suffragium, das auch für die weltliche Obrigkeit zu leisten war, läßt vermuten, daß die Synode 952 oder 954 kurz vor dem Tod Friedrichs von Mainz stattgefunden hat, zu einem Zeitpunkt jedenfalls, da er sich mit dem König in gutem Einvernehmen befand⁴.

Meßreihen

Ähnlich wie die Synode von Regensburg zwischen 941 und 966 schreiben die drei Bischöfe in Mainz für alle Zukunft vor, daß die einzelnen Pfarrpriester zwischen beiden Diözesansynoden im Frühjahr vor Ostern und im Herbst nach dem Fest des heiligen Remigius, sowohl im Sommer als auch im Winterhalbjahr, je 40 Messen zelebrierten, nämlich 10 für den Papst und alle Stände der Kirche, 10 für den König und die Großen

¹ Provinzialsynode von Mainz 950/54: MG LL 2 (1837) 158/59 (pag. sep.); JAFFÉ, Bibl. rer. Germ. 3 (1866) 344/45 no. 16; BOYE, Quellenkatalog 53; HEFFLE-LECLERCQ 4, 2, 785; KÖPKE-DÜMMLER, Otto d. Gr. 241 Anm. 2; HAUCK 3, 38. 208; BOYE, Synoden 140 f.; BARION, Synodalrecht 33 Anm. 38.

² Clm 27 246 s. X, aus Freising. Vgl. FOERINGER, MG LL 2, 551; PERTZ, ibid. 158 f. (pag. sep.); HALM, Catalogus 4, 4 (2, 2) 257 f. – PERTZ, MG LL 2, 158 teilt aus demselben Codex (fol. 91 b) einen althochdeutschen Gehorsamseid mit, der anlässlich der Priesterweihe dem Bischof geleistet wurde; vgl. dazu J. A. JUNGmann, Gehorsamsversprechen nach der Priesterweihe. – Derselbe Codex enthält u. a. auch die Akten der Synoden von Hohenaltheim 916 (fol. 72), Koblenz 922 (fol. 83 b) und Erfurt 932 (fol. 90): oben S. 20 Anm. 2; S. 36 Anm. 3.

³ HAUCK 3, 38: «... Daraus, daß Friedrich mit Anno v. Worms und Uodo von Straßburg eine Synode hielt, darf man vielleicht folgern, daß er den Gedanken hatte, das Institut der Provinzialsynoden wieder zu beleben ...». Vgl. BOYE, Synoden 140 f. u. BARION, Synodalrecht 33 Anm. 38.

⁴ Siehe KÖPKE-DÜMMLER, Otto d. Gr. 210 ff.; DÜMMLER, ADB 7, 551.

des Reiches, ebensoviele für das Heil der Lebenden und dafür, was die Kirche braucht, und 10 für die verstorbenen Gläubigen¹. Eine gegenseitige Beeinflussung zwischen den Synoden von Regensburg und Mainz ist nicht unbedingt anzunehmen. Die Anliegen sind zwar in großen Zügen dieselben, entsprechen jedoch den üblichen Intentionen auch früherer und späterer Suffragien². Der Umfang der in Mainz vorgeschriebenen Gebetsleistungen ist geringer als derjenige von Regensburg. Im Gegensatz zu Regensburg, wo nach der weltlichen Obrigkeit der Ortsbischof und die übrigen Bischöfe angeführt werden, steht in Mainz der Papst mit den übrigen Ständen der Kirche am Anfang der Anliegen vor dem König und den Fürsten. Darin drückt sich die besondere politische Haltung Erzbischof Friedrichs aus: er unterstreicht als päpstlicher Vikar seinen eigenen Primat in Deutschland und sein Anliegen der kirchlichen Unabhängigkeit vom König und von den Großen des Reiches³. Im übrigen scheint es sich hier um eines der ersten Zeugnisse eigener Meßreihen für den Papst zu handeln.

Fasten der Kleriker und Bußpraxis des Volkes

Auf die Disziplin beziehen sich die folgenden Beschlüsse: Die Priester, Diakone und Subdiakone sollen sich vom Sonntag *Ad te levavi*⁴, das heißt vom ersten Dezembersonntag an, bis Weihnachten von Fleischspeisen enthalten, die Gesamtheit des Kirchenvolkes jedoch wird aufgefordert, in dieser Zeit auf ehelichen Umgang zu verzichten und – wie in der Quadragesima vor Ostern – zu beichten, gemäß dem Apostelwort: «Bekennt einander eure Sünden!»⁵.

¹ Auf den ersten Blättern des Clm 27 246 gehen dem Text der Synode unmittelbar voran: *Psalmi et orationes pro omni gradu ecclesiastico Ut quid Deus repulisti me* (= Vulg. Ps. 73?: *Ut quid Deus repulisti in finem iratus est furor tuus*), *pro rege et vivorum salute, pro infirmis, pro fidelibus defunctis*. – Im Appendix des Sakramentars von Fulda (no. 520) erscheint eine eigene *missa pro omni gradu ecclesiastico* (RICHTER-SCHÖNFELDER 384 no. 2882–2884)! (Zur Datierung des Sakramentars vor 961 vgl. VOGEL, PRG 3, 28 Anm. 50.)

² Vgl. EBNER, Gebetsverbrüderungen passim.

³ Wenn HAUCK 3, 208 sagt, daß auf der Mainzer Synode der Papst den Vorrang vor dem König habe, so ist diese Feststellung nur insofern richtig, als ja der Papst mit dem ganzen Klerus vor der weltlichen Obrigkeit erscheint.

⁴ Antiphon zum Introitus der Messe des 1. Adventsonntags (*Dominica prima de Adventu Domini*, resp. *Dominica IIII ante Natale Domini*: HESBERT, Antiphonale no. 1a).

⁵ Jak. 5, 16.

Daß das Volk zusätzlich zur bisher üblichen «Pflicht-Beichte» zu Beginn der österlichen Quadragesima auch im Advent zum Bußsakrament eingeladen wird, ist eine Besonderheit dieses Synodalbeschlusses¹. In der Fastenpraxis haben die Bischöfe in Mainz eine mittlere Form gewählt zwischen dem vierzehntägigen Fasten, wie es das *Breviarium* der Synode von Erfurt 932 vorschreibt², und der Vorschrift eines Rather von Verona (966), daß sich jedermann während vier Wochen vom Fleischgenuß und vom ehelichen Umgang enthalten solle³.

Noch um 950 ist im *Ordo Romanus L*, der in das Römisch-germanische Pontifikale eingegangen ist, allein von dem besondern Klerikerfasten vor Ostern, das mit Quinquagesima beginnt, die Rede. Der Redaktor aus St. Alban in Mainz hat dabei Pseudo-Alkuin ausgezogen, der sich seinerseits auf ein pseudo-isidorisches Dekret bezieht⁴. Ungefähr gleichzeitig gibt auch Atto von Vercelli nur den betreffenden Text aus Pseudo-Telesphor wieder. Der Beschuß von Mainz ist offensichtlich eine Neuerung, die sich später auch durchgesetzt hat. Für den Redaktor der *Collectio canonum in II libris* zur Zeit Leos IX. ist das Klerikerfasten auch in der Adventszeit bereits eine Selbstverständlichkeit. Der päpstliche Kanonist versieht nämlich denselben Text aus Pseudo-Telesphor, der tatsächlich nur vom Fasten der Kleriker sieben Wochen vor Ostern spricht und rein zufällig dann zu den drei Meßfeiern am Weihnachtstag übergeht, mit der Rubrik: *Deieiunio clericorum ante Pascha vel ante Natalem <Domini>*. Mit diesem Titel hat um 1081 auch Anselm von Lucca den Kanon übernommen⁵.

¹ Mit Regino 2, 5 interr. 65 (W 214) verlangt auch noch im 11. Jh. Burch. 1, 94 interr. 64 (PL 140, 577 f.) mindestens eine Beichte jährlich zu Beginn der Fastenzeit: *Si quis est, qui ad confessionem non veniat, vel una vice in anno, id est in capite quadragesimae, et poenitentiam pro peccatis suis suscipiat.* – Vgl. BROWNE, Pflichtkommunion 18 Anm. 63 und JUNGMANN, Bußriten 174 f.

² Oben S. 46.

³ Oben S. 46 (Anm. 2).

⁴ Ps. Alkuin c. 8 (PL 101, 1182 A-C) = mit Auslassungen OR L, 16, 2 (ANDRIEU 5, 106) = PRG 99, 42 (VOGEL 2, 13): [De Septuagesima] ... Graeci proximam ebdomadam, id est sexagesimam, sanctificant suo ieuiunio: clerici nostri auctore Thelesphoro papa, sequentem, id est quinquagesimam, qui constituit septem ebdomadarum ieuiunium ante Pascha. Quadragesimam vero Christus suo nobis dedicavit ieuiunio.

⁵ Ps. Telesphor. c. 1. 2. (HINSCHIUS 109) = Atto v. Vercelli c. 64 (PL 134, 40): *De ieuiunio quadragesimali clericorum ... Cognoscite ... ut septem hebdomadas plenas ante sanctum Pascha omnes clerici in sortem Domini vocati a carne ieuiunent. Quia sicut discreta debet esse vita clericorum a laicorum conversatione, ita et in ieuiunio debet fieri discretio. Has ergo septem hebdomadas omnes clerici a carne et deliciis ieuiunent,*

Tägliche Votivmessen und Psalmodie in den Fastenzeiten

Für die Fastenzeit wie für die Adventszeit ermahnt die Synode von Mainz die Priester auch, daß sie es ja nicht unterließen, täglich folgende drei Messen zu lesen: eine erste *ad eundem diem pertinentem*, das bedeutet die Messe, die sich eben auf den Sonn- oder Wochentag innerhalb der Fasten- oder Adventszeit, oder allenfalls auf den Heiligen des Tages bezieht, und sodann zwei Votivmessen, eine *pro salute vivorum* und eine *pro fidelibus defunctis*. Den drei Messen sollen jeweils die sieben Bußpsalmen mit der Litanei vorausgehen. Unter allen Umständen sollen auch in diesen beiden Fastenzeiten täglich fünfzig Psalmen – oder mehr – gebetet werden, «denn viel vermag – wie es in der Schrift heißt – das inständige Gebet des Gerechten»¹. Diese Gebetsübungen sollen mit charitativen Almosenspenden unterstützt werden.

Die Verpflichtung der Priester zu drei Meßfeiern an Bußtagen hatte auch die Synode von Dingolfing 932 beschlossen, wobei sie den übrigen Klerikern und den Nonnen einen bestimmten Umfang des Psalters und das Nachtoffizium auferlegte².

Während früher jeweils an öffentlichen Bitt- und Bußtagen das ganze Volk der von der Psalmodie begleiteten Litanei mit anschließender Meßfeier zur neunten Stunde beiwohnte³, verlangt die Synode von Mainz von den Priestern in den beiden Bußzeiten täglich vor den drei Meßfeiern das Gebet der sieben Bußpsalmen mit Litanei und eine weitere Psalmodie. Das Vorbild für diese zusätzlichen Gebetsübungen, die wie die werktäglichen Meßfeiern praktisch privat oder wenigstens in kleinstem Kreise stattfanden⁴, gaben monastische und regularkanonikale Gebräuche ab.

et hymnis, ac vigiliis, atque orationibus Domino inhaerere die noctuque studeant.
= Coll. II. libr. (rez. A), Rubrik zu 2, 41 (BERNHARD 1, 240) = Anselm. 7, 156 (THANER 426), der zu *natalem <Domini>* ergänzt. – Coll. II. libr. (Rez. B) 2, 41 (BERNHARD 1, 285) = Coll. 74 tit. c. 239 (BERNHARD, ibid.) u. zwei Hss. von Anselm (BERNHARD, ibid.) und danach Ivo decr. 4, 25; Pan. 2, 174 = Grat. dist. 4, 4 beziehen dagegen den Kanon wieder nur auf das Klerikerfasten vor Ostern.

¹ Jak. 5, 16.

² Oben S. 67 (Anm. 2 und 3!). – Vgl. unten S. 265 f. zur Bination.

³ Karoli (magni) ad Ghaerbaldum episcopum (Leodiens.) epistola, Nov. 805 (MG Cap. 1, 245), anlässlich der Veranstaltung eines Triduum: ... *Hora autem nona omnes generaliter ad ecclesias vicinas, ubi eis denuntiatur, devota mente occurrant et, si aura vel locus permiserit aliquo spatio loco letania procedant atque psallendo ecclesiam intrantes, cum omni devotione missam audiant.* – Vgl. oben S. 38 f.

⁴ Vgl. oben S. 21.

Schon Augustin kannte eine besondere Auswahl von Psalmen, die eigens als Bußgebete gesprochen wurden. Cassiodor († um 570) erwähnt bereits die später gebrauchten sieben¹. Ihren natürlichen Platz erhielten die *septem psalmi paenitentiales* in den eigentlichen Bußriten selbst, anlässlich der Bußeröffnung *in capite ieunii*, bei der Rekonziliation am Gründonnerstag und beim Versehgang². Seit der karolingischen Reform, insbesondere aber seit dem 10. Jahrhundert, erscheinen sie stets häufiger als zusätzliche Bußübung im Rahmen des Offiziums und bei der Vorbereitung zur Meßfeier, wie aus späteren Zusätzen und Rezensionen der monastischen und kanonikalen Gesetzgebung von 816 ersichtlich ist.

Nach den jüngeren Zusätzen zur Regel Benedikts von Aniane beten die Mönche die Bußpsalmen am Gründonnerstagabend bei der Rückkehr vom *mandatum* in die Kirche³. Wenn die sommerliche Hitze die Arbeit beschwerlich macht, sollen die Mönche jeweils am Freitag die Bußpsalmen nach dem dritten Zeichen zur Terz als *prostrati* rezitieren⁴. Die jüngere Fassung des *Memoriale qualiter* (Ende 10. Jh.) sieht vor, daß die Nonne die Bußpsalmen vor dem Nachtoffizium als Suffragium für die verstorbenen und lebenden Glieder der Kongregation und weitere Personen betet⁵. Die sieben Psalmen mit anschließender Litanei folgen wieder der Terz, wobei im Winter unmittelbar die *missa matutinalis* anschließt⁶. Diese Übung ist auch bei den Regularkanonikern anzutreffen. Womöglich den Brauch der Kathedrale von Mainz gibt der Ordo Romanus X aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts wieder, der vorsieht, daß an Festtagen im Anschluß an die Prim zur Vorbereitung zur

¹ Zu den Bußpsalmen (Pss. vulg. 6. 31. 37. 50. 101. 129. 142): A. DEISSLER LThK 2 (1958) 822 f. s. v. B. I, Biblisch (Lit.); B. FISCHER, ibid. 823 no. II, Liturgisch (Lit.); EISENHOFER 1, 166; 2, 555 (Offizium); LECHNER 388 (Register); MARTIMORT 2, 514 (Register s. v. Psalmen, Buß-).

² Regino 1, 295 (W 130) = Burch. 19, 26 (PL 140, 984). – JUNGMANN, Bußriten 335 (Register s. v. Psalmen, sieben Buß-); RIGHETTI 4, 280 ff. – Die Bußpsalmen wurden schließlich auch bei der Abtweihe und bei der Beerdigung gebetet: vgl. Lit. in Anm. 1.

³ Regulae S. Bened. Anian. add. recent. c. 4 (CCM 1, 535 f.); als weitere Bußübung wird am Gründonnerstagabend auch das Totenoffizium gebetet.

⁴ Ibid. c. 8 (ibid. 536). – Die *psalmi prostrati* sind vorclun iazensis: HALLINGER, Gorze-Kluny 2, 905 Anm. 118.

⁵ Memoriale qualiter II, c. 1, *De nocturnis horis* (CCM 1, 267): *Tunc decantet septem penitentiae psalmos tripartite, videlicet primos tres pro sororibus defunctis, item duos pro abbatissa et congregazione, postremos duos pro quibus sibi visum fuerit.* – Vgl. HÄNGGI, Rheinauer Liber Ordinarius, Register s. v. psalmi poenitentiales.

⁶ Ibid. c. 2, *De prima, tertia, missa et officio capituli*; c. 4, *De autumnali differentia* (ibid. 269–273).

Hauptmesse der Bischof und die Assistenz in der Sakristei die sieben Bußpsalmen mit Litanei beten¹. Später sind auch oft bei der Vorbereitung zur einfachen Presbytermesse einzelne oder mehrere Bußpsalmen verwendet worden². Die besondere Verwendung der sieben Bußpsalmen in den Bußzeiten sieht auch eine vermutlich in Rom nach der Lateransynode von 1059 entstandene Fassung der Aachener Kanonikerregel vor. Sie dürfte ihrerseits monastisches Brauchtum wiedergeben, das auf das 10. Jahrhundert zurückgeht. Ein Kapitel daraus bestimmt, daß die Kanoniker in der *Quadragesima sancti Martini* und in der Quadragesima vor Ostern täglich, während des übrigen Jahres bloß an drei Tagen der Woche – offenbar jeweils nach den Laudes – die Bußpsalmen mit Litanei und Psalmcapitula rezitieren³. Die Bischöfe in Mainz wenden sich aber ausdrücklich an die Priester, die *extra monasteria* Kirchen versehen und Seelsorge üben. Ihnen wird das zusätzliche Gebetspensum wenigstens am Tag, zusammen mit den Meßfeiern zugemutet. Dabei wird statt der *Quadragesima sancti Martini* nach dem seit Gregor dem Großen geltenden römischen Brauch die Vorbereitungszeit vor Weihnachten vom ersten Dezembersonntag an gerechnet⁴.

Termine für den allgemeinen Kommunionempfang

Im Anschluß an die Vorschrift zur Beichte in den beiden Fastenzeiten haben die drei Bischöfe in Mainz das Volk auch zum regelmäßigen Kommunionempfang an Weihnachten, am Gründonnerstag, am Kar-

¹ OR X, 5 (ANDRIEU 2, 352) = PRG 98, 5 (VOGEL 1, 351); vgl. um 1030 die *missa Illyrica* (MARTÈNE 1, 4, 4: Bd. 1, 492 D); JUNGmann, MS 1, 126 Anm. 21. 355 Anm. 8.

² JUNGmann, MS 1, 355 ff.

³ Regula canonicorum nach Cod. Vat. lat. 4885, s. XI, fol. 150/150v (MANSI 14, 307) und Cod. Vat. lat. 1351, s. XI, fol. 78v/79: *In quadragesimis ... diebus, quod est a festivitate s. Martini usque in Natale Domini, quotidie canonici septem psalmos speciales decantent cum subsequente letania, similiter a caput ieiunii usque in Pascha. In aliis diebus quicquidem III dies in hebdomada ita agantur. Completa autem letania dicat Pater noster. Deinde: Domine Deus in adiutorium meum intende, totum cum Gloria. Sequuntur capitula Ostende nobis Domine ... R. Et salutare ...* Nach den Psalmcapitella für verschiedene Anliegen folgen einige Orationen für die Kongregation der Kanoniker. – Die in den genannten Handschriften überlieferte vatikanische Sammlung der Aachener Beschlüsse wird auf Grund des darin enthaltenen Verbots von Privateigentum von A. WERMINGHOFF, NA 27 (1902) 640–645 den Reformen nach der Lateransynode von 1059 zugeschrieben, wobei er sie – wohl zu Unrecht – als «Privatarbeit» bezeichnet (siehe oben S. 27 Anm. 2!). Vgl. FONSECA, *Medioevo Canonicale* 78 ff.

⁴ Vgl. oben S. 44 f.

freitag, am Karsamstag (Ostervigil) und am Ostertag selbst aufgefordert. Als die christliche Gemeinde Volkskirche geworden war, hatte der regelmäßige allgemeine Kommunionempfang bei den Eucharistiefeiern bald nachgelassen. Eine verschärfte Bußpraxis der Kirche, die besondere erschwerende Bedingungen an den Kommunionempfang knüpfte und vor allem eine sorgfältige persönliche Vorbereitung mit Reinheitsvorschriften im Geiste des Alten Testamentes verlangte, hat das Verlangen nach dem gemeinsamen Mahl der eucharistischen Gemeinde nicht gefördert¹. Während Synoden des 4. Jahrhunderts noch einen dreiwöchentlichen oder allmonatlichen Kommunionempfang als Verpflichtung vorschrieben², haben in karolingischer Zeit einige Bischöfe wieder versucht, die Laien jeden Sonntag zur Kommunion zu bringen. Dieser Versuch ist ganz mißlungen³. Vielmehr hat sich in der kirchlichen Gesetzgebung des Mittelalters meistens die von der Synode von Agde 506 aufgestellte Regel durchgesetzt, daß man wenigstens dreimal jährlich, an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, kommunizieren solle⁴. Theodulf von Orléans hat den Kommunionempfang an jedem Sonntag in der Fastenzeit und zu-

¹ Dazu und zum folgenden BROWE, Pflichtkommunion 27–45; JUNGMANN, MS 2, 451 Anm. 23.

² Die Synoden von Elvira 306 und Sardika 343: BROWE, Pflichtkommunion 31.

³ Ben. Lev. 1, 334: *Ut omnes per dies dominicos vel festivitates praeclaras s. eucharistia communicent, nisi quibus abstinere praeceptum est*; ähnlich 2, 170 (PL 97, 746, 768): BROWE, Pflichtkommunion 30 (Anm. 24). – Vgl. Capitula excerpta de canone I um 806 c. 23 (MG Cap. 1, 133 no. 47); Capitula vel missorum vel synodalia 813 (?) c. 1 (MG Cap. 1, 182 no. 84); Synode von Paris 829 lib. 3 c. 20 (MG Conc. 2, 677) verlangt die wöchentliche Kommunion nur noch «nach Möglichkeit» (BROWE, Pflichtkommunion 30 Anm. 26).

⁴ Agde 506 c. 63 (BRUNS 2, 158): *Ut cives, qui ... Paschae ac Natalis Domini vel Pentecostes festivitatibus cum episcopis interesse neglexerint, cum in civitatibus communionis vel benedictionis accipiendae causa positos se nosse debeant, triennio a communione preventur ecclesiae* = in versch. Rez. Regino 2, 394 (W 364) = Burch. 2, 76 (PL 140, 639) = Ivo decr. 4, 10. – In einer andern Rezension: Regino 2, 391 (W 363) = Burch. 5, 23 (PL 140, 757) = Ivo decr. 2, 33 = Grat. de cons. 2, 19. Vgl. Regino 1 inq. 60 (W 23 f.) und ibid. 2, 5 interr. 56 (W 214): *Si aliquis est, qui non communicet vel tribus temporibus in anno ...* = Burch. 1, 94 interr. 55 (PL 140, 577). Vgl. Tours 813 c. 50 (MG Conc. 2, 293): *Ut si non frequentius vel ter laici homines in anno communicent, nisi forte quis maioribus quibuslibet criminibus impediatur.* = Ingelheim 826 c. 15 (MG Conc. 2, 552) = Anseg. 2, 44 = Regino 1, 334 (W 158) mit Zusatz: *id est in Pascha, Natali Domini et Pentecoste* = Burch. 5, 17 (PL 140, 756): ex epist. Fabii papae c. 4 (!) = Ivo decr. 2, 27; Pan. 1, 151 = Grat. de cons. 2, 16; vgl. Wulfad v. Bourges um 870, ep. pastoralis (PL 121, 1141); Admonitio synodalnis (nach MARTÈNE u. a.) c. 34 (PL 115, 681): *Tribus vicibus in anno.* – Dazu BROWE, Pflichtkommunion 33–35 mit angelsächs. Beispielen, ebenso 37 ff. über die spätere Entwicklung.

sätzlich am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag sowie an Ostern verlangt¹. Unter seinem Einfluß fügen spätere Bischofskapitulare gelegentlich zur allgemeinen Kommunion an den drei höchsten Festtagen die Gründonnerstagskommunion hinzu, da es ja schließlich an diesem Tag um das Gedächtnis der *Coena Domini* schlechthin ging². Schon der heilige Angilbert († 814) hatte in der Kirchenordnung für S. Riquier auf die vorgeschriebene Pfingstkommunion für das Volk verzichtet³. Daß die Synode von Mainz zwar die Pfingstkommunion wegläßt, dafür wie Theodulf eine allgemeine Kommunion an den drei Karthaggen vorsieht, bedeutet eine Eigentümlichkeit der Gesetzgebung Friedrichs von Mainz⁴.

3. Die reichskirchliche Reform bis Otto III.

Ulrich von Augsburg, Friedrich von Mainz und sein Nachfolger Wilhelm, der voreheliche Sohn Ottos des Großen, sind noch weitgehend Vertreter der bischöflichen Reform. Diese wird nun allmählich in der ottonischen reichskirchlichen Reform zusammengefaßt. Als Erzbischof von Köln (953–965) und gleichzeitiger Herzog von Lothringen ist Brun, der Bruder Ottos des Großen, der «Prototyp des ottonischen Reichsbischofs» geworden⁵. Da er zur Zeit der Synode von Ingelheim Kanzler und Erzkapellan war, mögen durch ihn die Vertreter der Gorzer Reform einen größeren Einfluß auf jene Versammlung erlangt haben⁶. Berühmt ist die

¹ Theodolfi c. 41 (PL 105, 204). – Ps. Ambrosii sermo 25 *de s. quadragesima* verlangt den allgemeinen Kommunionempfang bloß an den Sonntagen in der Fastenzeit (BROWE, ibid.).

² Chalon-sur-Saône 813 c. 47 (MG Conc. 2, 283): *Quod in cena Domini eucharistia fidelibus percipienda sit* = Burch. 5, 20 (PL 140, 756): Ex descr. Sotheris (!) = Ivo descr. 2, 30 = Coll. tr. P. 3, 2, 4 = Polyc. 3, 16, 16 = Coll. XII. P. 5, 205 = Grat. de cons. 2, 17; vgl. Admonitio synodalnis (nach LABBÉ u. a.) c. 34 (PL 115, 681): *Quatuor temporibus in anno ...* = Rather. syn. c. 10 (PL 136, 562). – Rudolf v. Bourges († 866) c. 29 (PL 119, 718) übernimmt sogar die Regel Theodulfs (vgl. vorhergehende Anm.!) = Burch. 5, 19 (PL 140, 756), der den Kanon dem Papst Silverius zuschreibt. – Vgl. BROWE, Pflichtkommunion 31 f. u. 37.

³ Institutio Angilberti Centulensis de diversitate officiorum, cap. 8, *De sabbato sancto et die Paschae* (Bishop Liturgica historica 323 in med. = CCM 1, 296 Zeile 1 f.) – BROWE, Pflichtkommunion 36 (Anm. 64).

⁴ BROWE, Pflichtkommunion 36 f.

⁵ J. FLECKENSTEIN, in: Gebhardt Hb. passim; HOLTZMANN passim; FLECKENSTEIN, Hofkapelle passim.

⁶ HALLINGER, Gorze-Kluny 2, 769 f.

politische und kulturelle Wirksamkeit Bruns geworden. Von einer Tätigkeit als liturgischer Reformgesetzgeber ist hingegen nichts bekannt¹.

Als ein Werk der ottonischen reichskirchlichen Reform muß das kurz vor 962 entstandene Mainzer Corpus der Ordines Romani für den bischöflichen Gebrauch gelten, das sogenannte Pontificale Romano-Germanicum des 10. Jahrhunderts. Welchen unmittelbaren Einfluß Erzbischof Wilhelm auf die Redaktion genommen hat, bleibt wohl eine offene Frage. Der Herstellungsort, die Abtei Sankt Alban in Mainz, dürfte stets in einem engeren Verhältnis zum ottonischen Hof und damit auch zur Hofkapelle gestanden haben. Die Verbreitung dieser Ordines-Sammlung hängt jedenfalls neben der primatialen Stellung von Mainz mit der kaiserlichen Politik zusammen. Das anlässlich der Kaiserkrönung in Rom verwendete Pontificale dürfte vorerst vor allem ein offizielles Formular der Hofkapelle gewesen sein. Ihre Mitglieder und die ehemaligen Angehörigen des Mainzer Klerus haben wohl als Bischöfe jeweils eine Abschrift dieses liturgischen Textes in ihre Diözesen mitgenommen. In Rom selbst scheint das ottonische Pontifikale auf Veranlassung des kaiserlichen Hofes eingeführt worden zu sein. Daß die Verwendung dieses Formulars durch eine Maßnahme des Kaisers oder Königs selbst vorgeschrieben werden konnte, zeigt ein Ereignis aus der Zeit Heinrichs II.². Daneben geschah eine sozusagen «inoffizielle» Verbreitung dieses Liturgiebuchs sowohl auf Grund seines Ansehens dank der dahinter stehenden «römischen» und kaiserlichen Autorität als auch wegen seiner rubrizistischen Qualität³.

Ähnlich wird es sich mit dem ungefähr gleichzeitigen Sakramentar von Fulda verhalten haben⁴. Diese beiden wichtigsten liturgischen

¹ Hier ist wenigstens auf seine Beziehung zu Rather hinzuweisen, den Brun als Bischof nach Lüttich gerufen hat. In seiner zweiten Regierungszeit in Verona, um 966, hat Rather seine bekannten Synodica erlassen.

² Unten S. 220 f.

³ Zum römisch-germanischen Pontificale: ANDRIEU, ORR Bd. 1–5, besonders 1, 494–548; VOGEL, PRG 1, XXIII ff. (Literatur!) – Zum Einfluß Wilhelms von Mainz auf die Entstehung: VOGEL, PRG 3, 27 Anm. 49 und 3, 29 Anm. 51. – Zur Verbreitung: VOGEL, PRG 3, 46 f. (Bedeutung des *mos Romanus* und Rolle der Bischöfe im königlichen Gefolge auf den Italienfahrten). – Zu den Analogien bei der Verbreitung des Pontificale Romanum im 12. Jahrhundert: ANDRIEU, PR 1,16ff.

⁴ RICHTER-SCHÖNFELDER, Einleitung; mehr Aufschluß wird später der 2. Bd. von DESHUSSES, Sacram. grégor. geben. – Die Handschrift in der Kapitelsbibliothek in Vercelli (Bibl. Capitolare cod. 181) liefert das Beispiel einer «inoffiziellen» Verbreitung. Abt Erchanbald v. Fulda (997–1011), der spätere Erzbischof von Mainz, hat das Exemplar nach einem Eintrag von erster Hand auf dem Schlußblatt Bischof Heinrich von Würzburg (995–1018) gewidmet, der wohl die Abschrift in

Schöpfungen der ottonischen Reform sind für die sächsische und salische Zeit die Hauptvertreter der «Liturgie der Reichskirche», die – zum Teil wenigstens theoretisch – wie unter Karl dem Großen über die Grenzen der Metropolitanverbände hinaus maßgebend war.

Wie seinerzeit im Frankenreich mußte auch die Liturgie der Ottonen als «römisch» gelten, da der Reichsgedanke mit dem Romgedanken verknüpft war und Rom auch für die Reichskirche – wenigstens ideell – die beste Tradition besaß. Daraus brauchte aber so wenig wie in der karolingischen Reform ein kirchliches Gesetzgebungsrecht des Papstes abgeleitet zu werden. Die «römische» Tradition, die jetzt in Wirklichkeit eine römisch-fränkisch-deutsche war, konnte ebenso gut der römische Kaiser vertreten.

Der Kaiser mußte solches tun, als die politische Verwilderung in Rom auch die lokale liturgische Tradition verkommen ließ. Gregor V. (996–999), der erste deutsche Papst, war auf liturgische Handschriften der Reichenau angewiesen, um in Rom qualifizierte Texte verwenden zu können¹.

Das Zusammenwirken von Kaiser und Papst – unter dem Vorrang des Kaisers – hat im Zeichen der *Renovatio imperii Romanorum* seinen Höhepunkt unter Otto III. und Silvester II. erreicht². Leider fehlen aus dieser Zeit Quellen zu den römischen Synoden, die sich im besonderen auf die Liturgie beziehen. In Deutschland selbst scheint der religiös sehr interessierte junge Kaiser seinem Nachfolger Heinrich II. in dem ausgesprochen persönlichen Kirchenregiment vorangegangen zu sein. Wie weit sich diese Haltung auf die liturgische Gesetzgebung auswirkte, ist kaum festzustellen. Das einzige indirekte Zeugnis ist das *Capitulare de iustitio*, das 998 wohl in Pavia erlassen wurde und das Verbot der Gerichtstage an den Sonn- und höchsten Feiertagen sowie an den gebotenen Fasttagen und in der Quadragesima vor Ostern enthält³.

Die Synode von Ravenna 967, welche die Errichtung des Erzbistums Magdeburg bestätigte, muß hier übergegangen werden, da die Einrichtung des Kardinalats an dieser «kaiserlichen Kathedrale» in den Fragenkreis

Auftrag gegeben hatte. Dieser wiederum hat es vielleicht an Bischof Leo von Vercelli (999–1026) weitergegeben; vgl. WATTENBACH-HOLTZMANN 1, 2, 202 Anm.12; EBNER, *Missale Romanum* 282 (Lit.); GAMBER, CLLA 2, 423/24 no. 972; RICHTER-SCHÖNFELDER XII no. 3.

¹ KLAUSER, Austauschbeziehungen 185 f.

² SCHRAMM, *Renovatio*.

³ Oben S. 51 Anm. 3.

um die römischen Privilegierungen gehört¹. In demselben Zusammenhang steht die Synode von Rom 993, in der die Heiligsprechung Ulrichs von Augsburg erfolgte². Den Rahmen dieser Untersuchung würde auch die nähere Behandlung der Provinzialsynode in Verona 995 sprengen, deren Beschlüsse sich auf die zum Teil liturgischen Rechte des Bischofs von Verona über einige dem Patriarchen von Aquileja unterstellten Kirchen beziehen³. Nicht unerwähnt bleiben soll hier die Provinzialsynode von Ravenna 997/98 (?) unter Gerbert, dem späteren Papst Silvester II., die verbietet, daß für die eucharistische Partikel (*fermentum*) anlässlich der Bischofsweihe und für die heiligen Öle Gebühren erhoben werden⁴.

EXKURS

1. Der mos Hispanorum, der monastische Brauch und der mos Romanus in gallischen und italienischen Synoden um die Jahrtausendwende

Wie der cluniazensische Chronist Rodulfus Glaber erzählt, habe um das Jahr 1002 in Italien und Gallien eine sehr große Anzahl von Bischöfen mehrere kleinere Synoden abgehalten, die sich mit dem Fasten zwischen Auffahrt und Pfingsten, dem Gesang des *Te Deum* an den Sonntagen der Advents- und Fastenzeit und mit dem Datum des Festes Mariae Verkündigung befaßten⁵.

Als Beispiel eines gallischen *conciliabulum*, das sich in dieser Zeit mit unterschiedlichem monastischem und kanonikalem Brauchtum beschäftigte, darf die Synode von Orléans anfangs 1000 gelten. So gut wie deren

¹ MANSI 18, 499 ff.; BOYE, Quellenkatalog 57; HEFELE-LECLERCQ 4, 2, 827; JAFFÉ – L. 1, 394 post no. 3109; BÖHMER-OTTENTHAL 200 no. 443b; BÖHMER-ZIMMERMANN 165 no. 418 ad 20. 4. 967.

² MANSI 19, 169; BOYE, Quellenkatalog 64; JAFFÉ-L. no. 3848; KEHR-BRACK-MANN, Germ. pont. 2, 1, 30 no. 6; BÖHMER-ZIMMERMANN 264 no. 713.

³ MANSI 19, 195; BOYE, Quellenkatalog 65.

⁴ Synode von Ravenna 997/98 (?): MANSI 19, 219 ff.; BOYE, Quellenkatalog 66; HEFELE-LECLERCQ 4, 2, 889. – Cap. 1: ...ut subdiaconi corpus Domini quod formata appellat tempore consecrationis episcoporum ipsis vendant episcopis, et chrisma vendant arcipresbyteris annualiter parochiae nostrae, in quibus appetet venditio Filii Dei et venditio Spiritus Sancti. – Dieses Beispiel stützt JUNGMANN, Fermentum gegen DOLD, «Forma» und «formata», der das zweite stets als *littera commendatitia* für die Bischofsweihe verstehen will.

⁵ Nach Rod. Glab. 3, 3 no. 12 (PROU 61 ff.) = MANSI 19, 277. – Datierung: Rod. Glab. 3, 4 no. 13: *Igitur infra supradictum millesimum tercio iam fere imminentem anno ...*